

ANNÄHERUNGEN AN DEN STADTBEGRIFF

Franz Irsigler

Im Rahmen der wissenschaftsgeschichtlichen Analyse der Bemühungen vornehmlich der deutschsprachigen Forschung um einen brauchbaren, d. h. dem gegenseitigen Verständnis der Stadt- und Städteforscher dienenden Stadtbegriff sind zwei Aufsätzen des leider viel zu früh verstorbenen Trierer Historikers Alfred Heit Ehrenplätze einzuräumen. Der erste Artikel, ein sehr informativer, dichter Text und auch ein schönes Stück wissenschaftlicher Prosa unter dem Titel „Die mittelalterlichen Städte als begriffliches und definitorisches Problem“ erschien 1978 in der Zeitschrift „Die Alte Stadt“.¹ Im Zentrum stehen Darstellung und Auswertung der Definitionsversuche von Justus Möser (1720–1794, einschlägige Werke ab 1768) bis zum jungen Hektor Ammann, der 1930 ganz knappe, aber ungemein anregende „Thesen als Grundlage für eine Aussprache über die Stadtwerdung in der deutschen Schweiz und die Theorien über die Entstehung des mittelalterlichen Städtewesens“² veröffentlichte. Weiter geführt bis zum Ende des 20. Jahrhunderts hat Alfred Heit seine historiographische Analyse unter dem Titel „Vielfalt der Erscheinung – Einheit des Begriffs? Die Stadtdefinition in der deutschsprachigen Stadtgeschichtsforschung seit dem 18. Jahrhundert“ auf der Münsteraner Frühjahrstagung des Jahres 2000; der Aufsatz erschien 2004 in dem von Peter Johanek und Franz-Joseph Post herausgegebenen Band³ mit einem postum von der Redaktion erstellten Anmerkungsapparat.

Diese höchst lesenswerten Beiträge Heits, gedacht als Bausteine für eine größere, historiographisch ausgerichtete Monographie, der er die von den täglichen Lehr- und Dienstverpflichtungen freien Jahre widmen wollte, bieten gewissermaßen das Fundament für die hier gebotenen Ausführungen. Zunächst soll versucht werden, die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit Heits zusammenzufassen, dann wird näher auf die bis heute wirksamen Einflüsse der typologischen Bemühungen Max Webers eingegangen und zuletzt mögen die aktuellen Versuche, die

¹ ALFRED HEIT, Die mittelalterlichen Städte als begriffliches und definitorisches Problem, in: Die Alte Stadt. Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 5 (1978), 350–408.

² HEKTOR AMMANN, Thesen als Grundlage für eine Aussprache über die Stadtwerdung in der deutschen Schweiz und die Theorien über die Entstehung des mittelalterlichen Städtewesens, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 10 (1930), 527–529.

³ ALFRED HEIT, Vielfalt der Erscheinung – Einheit des Begriffs? Die Stadtdefinition in der deutschsprachigen Stadtgeschichtsforschung seit dem 18. Jahrhundert, in: PETER JOHANEK – FRANZ-JOSEPH POST (Hg.), Vielerlei Städte. Der Stadtbegriff, Köln – Weimar – Wien 2004 (Städteforschung A 61), 1–12.

Stadt des Mittelalters zu definieren, den eigenen Vorschlag eingeschlossen, diskutiert werden.

Es verwundert nicht, dass die ersten brauchbaren Definitionsansätze im Bereich der Städtegeschichte von jenen Wissenschaftlern kamen, die bis heute besonderen Wert auf theoretische und systematische Begründung ihrer Arbeiten legen: den Rechtshistorikern. Heit verweist⁴ auf Carl Friedrich Eichhorn (1781–1854), zusammen mit Friedrich Karl von Savigny (1799–1861) Begründer der ‚Historischen Rechtsschule‘, und den Schüler beider, Ernst Theodor Gaupp (1796–1859). Wie Justus Möser entwickelte Eichhorn noch keine explizite Stadtdefinition, aber seine quellengestützte historisch-genetische Darstellung setzt ihn gewissermaßen voraus, wenn er zunächst das Kriterium ‚Befestigung‘ und dann, für die Zeit vom 12. Jahrhundert an, das *jus civitatis* oder Weichbildrecht als Zeichen der Stadtfreiheit herausstellt, das natürlich vor allem in den Stadtrechtsprivilegien fassbar wird.⁵

Bei Gaupp findet Heit⁶ zum ersten Mal einen echten Definitionsversuch, ausgehend von dem zentralen Begriffsmerkmal der „Isolation“. Das war, wie uns auch Johann Heinrich von Thünens berühmter Buchtitel „Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie“ (erste Auflage 1826) zeigt, im 19. Jahrhundert ein sehr beliebter und wichtiger Begriff. Äußerlich isoliert ist nach Gaupp eine befestigte Siedlung ohne besondere Verfassung, innerlich isoliert ist ein Ort mit eigentümlicher, d. h. freiheitlicher Verfassung, aber ohne Befestigung, so dass als Spitze der Erscheinungsformen die äußerlich – aufgrund des Schutzbedürfnisses – und innerlich – bedingt durch Verfassung, Mentalität und Herrschaftsstruktur – isolierte Stadt erscheint.⁷ Damit war schon ein recht hohes Abstraktionsniveau erreicht; allerdings blieb die Nachwirkung dieses Ansatzes begrenzt.

Dass der von der Forschung der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gern erhobene Vorwurf, die ältere, vor allem rechtshistorisch orientierte Stadtgeschichtsforschung habe als Definitionselement allzu einseitig das Stadtqualitäts begründende oder bestätigende Stadtrecht in den Vordergrund geschoben, nicht ganz trifft, zeigt Heit⁸ am Beispiel der auch wirtschaftlich-soziale Kriterien klar berücksichtigenden Stadtdefinition des Rechtshistorikers Carl Wilhelm von Lancizolle (1796–1871) von 1829, der sich auf die Blütephase der mittelalterlichen Städte Deutschlands bezieht:

„Eine Stadt ist ein solcher Ort, der aus dem ursprünglichen juristischen Zusammenhange mit der Umgegend ausgesondert ist, und eine abgeschlos-

⁴ HEIT, Städte (wie Anm. 1), 361–364; HEIT, Vielfalt (wie vorige Anm.), 3–4.

⁵ CARL FRIEDRICH EICHHORN, Über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 1 (1815), 147–247 und 2 (1815), 165–237.

⁶ HEIT, Städte (wie Anm. 1), 364–366; HEIT, Vielfalt (wie Anm. 3), 4.

⁷ ERNST THEODOR GAUPP, Über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter, besonders über die Verfassung von Freiburg im Breisgau, verglichen mit der Verfassung von Köln, Jena 1824, Nachdruck Aalen 1966, 21–26 („Über die verschiedenen Begriffe des Wortes: Stadt“).

⁸ HEIT, Städte (wie Anm. 1), 367–369; HEIT, Vielfalt (wie Anm. 3), 4.

sene, zu einer selbständigen Gemeindeverbindung gestaltete Localverfassung erhalten hat. Der Inhalt dieser besonderen, abgeschlossenen Ortsverfassung wird vielfältig bestimmt durch die vorzugsweise den Städtebewohnern eigne Betreibung der Handwerke und des Handels. Hauptsitze dieser Erwerbszweige waren diese Orte zum Theil schon ehe sie Stadtverfassung erhalten haben, sie sind es aber noch vollständiger und allgemeiner geworden durch die städtische Verfassung selbst. Die Abgeschlossenheit einer Stadt zeigt sich am ursprünglichsten in Absicht auf Rechtspflege, Polizei und Kriegswesen, demnächst auch durch ausschließliche Vorrechte in Betreff jener Hauptzweige der städtischen Nahrung.“⁹

Wichtig ist hier neben dem Element der Isolation (Abgeschlossenheit) die Betonung des Kriteriums ‚Konzentration von Handel und Handwerk‘, die wir dann bei der ‚jüngeren Historischen Schule der Nationalökonomie‘ wieder finden werden.

Dass der auch heute noch geschätzte Verfassungs- und Rechtshistoriker Georg Ludwig von Maurer (1790–1872)¹⁰ neben der Befestigung als starkes definitorisches Element die Stadtverfassung herausstellte, verwundert nicht, eher die Ergänzung durch das Kriterium ‚Markt‘ und der aus der Marken- bzw. Stadtmärkteverfassung abgeleitete Blick auf „die größere, auf engem Raum zusammensiedelnde Bevölkerungszahl und zentrale administrative, kulturelle sowie wirtschaftlich-soziale Funktionen und Gegebenheiten“¹¹, der schon ahnen lässt, was im 20. Jahrhundert von Walter Christaller, Karlheinz Blaschke, Emil Meynen, Klaus Fehn und anderen unter Raum- oder zentralörtlichen Funktionen begriffen werden sollte.

Bei einer Reihe von Städteforschern des 19. Jahrhunderts – darunter sind als ‚Prominente‘ Karl Wilhelm Nitzsch (1818–1880) und Karl von Hegel (1813–1901) zu nennen – beobachtet Heit ein „bemerkenswertes Desinteresse an begrifflichen und definitorischen Fragen“,¹² in gewisser Weise verständlich angesichts der Selbstverständlichkeit der Stadterfahrung, die glaubt, Bekanntes und Vertrautes nicht mehr hinterfragen zu müssen. Zu den überraschenden Entdeckungen Heits¹³ gehört die in Auseinandersetzung mit der einzelne Elemente oder Kriterien wie Befestigung, Stadtrecht, Markt, Gewerbe und Handel einseitig überbetonenden Forschung entwickelte und den ‚kombinierten Stadtbegriff‘ von Carl Haase schon andeutende, durchaus realitätsnah formulierte Stadtdefinition des bedeutenden Mediävisten und Verfassungshistorikers Georg Waitz (1813–1883):

⁹ CARL WILHELM VON LANCIZOLLE, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens mit besonderer Rücksicht auf die preußischen Staaten, Berlin – Stettin 1829, 2.

¹⁰ GEORG LUDWIG VON MAURER, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1869–1871, Nachdruck Aalen 1962; HEIT, Städte (wie Anm. 1), 373–378; HEIT, Vielfalt (wie Anm. 3), 4–5.

¹¹ So zusammenfassend HEIT, Vielfalt (wie Anm. 3), 5.

¹² HEIT, Vielfalt (wie Anm. 3), 4 (Zitat).

¹³ HEIT, Städte (wie Anm. 1), 378–380; HEIT, Vielfalt (wie Anm. 3), 5.

„Nicht das Eine oder Andere allein giebt den Ausschlag. Wohl aber haben alle diese Momente eine gewisse Bedeutung. Wo eine größere Zahl von Wohnungen neben einander und benachbart lagen, wo an dem Sitz eines Bischofs oder Klosters, bei einer Pfalz des Königs die Menschen sich in engerer Vereinigung ansiedelten, oder unter dem Schutz von Mauern und Gräben wohnten, vor allem wo ein Markt sich fand, Handel und Gewerbe einen Mittelpunkt des Lebens abgaben, überall fand man ein Gemeinsames, was diese Ortschaften von den einfachen Dörfern und Höfen der Landbauern unterschied.“¹⁴

Wesentlich strenger und systematischer, aber zu einseitig mit der Entwicklung des Genossenschaftsrechts verknüpft erscheint die aus den Verhältnissen des 13. und 14. Jahrhunderts abgeleitete Stadtdefinition des Rechtshistorikers Otto von Gierke (1841–1921), die auch Max Weber gekannt haben muss:

„Die Stadt in objektivem Sinne war ihrem Wesen nach ein äußerlich und innerlich vom Lande und dessen Recht abgesonderter Friedens- und Rechtskreis, mit dem eine Reihe besonderer Vorrechte politischer und kommerzieller Art, eine mehr oder minder vollkommene Freiheit des Gebietes und seiner Bewohner an Personen und Eigentum, eine besondere städtische Gerichtsbarkeit, Selbstverwaltung und Autonomie, sowie endlich ein bewegliches und unbewegliches Gemeingut verbunden war. Ihre verschiebbare Grenze fand diese Rechtssphäre an den gegenüberstehenden Rechten des Reichsoberhauptes und bei den nicht völlig freien Städten überdies an den Hoheitsrechten und nutzbaren Regalien eines Herrn oder eines herrschaftlichen Beamten.“¹⁵

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts kam mit der vor allem durch Gustav von Schmoller (1838–1917) und seinen Schüler Werner Sombart (1863–1941) geprägten ‚jüngeren Historischen Schule der Nationalökonomie‘ eine neue Forschungs- bzw. Diskussionsebene stärker ins Spiel. Wichtig ist die von Alfred Heit erstmals präzise herausgearbeitete Linie zu Max Weber (1864–1920): „Die Affinität, öfter geradezu Abhängigkeit Webers in seinem 1921 posthum veröffentlichten, vielzitierten Aufsatz über Begriff, Kategorien und historische Erscheinungsformen der Stadt von Schmollers und Sombarts weit früher publizierten Auffassungen

¹⁴ Das Zitat stammt aus einem Exkurs in GEORG WAITZ, *Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I.*, Leipzig 31885, Nachdruck mit zwei Beiträgen von RUDOLF BUCHNER und MARTIN LINTZEL, Darmstadt 1963, 231–237, hier 233.

¹⁵ OTTO VON GIERKE, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Bd. I: *Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft*, Berlin 1868, fotomechan. Nachdruck 1954, 311; vgl. HEIT, *Städte* (wie Anm. 1), 381–385; HEIT, *Vielfalt* (wie Anm. 3), 5–6. – Dem Rechtshistoriker Georg von Below (1857–1928) weist HEIT, *Städte*, 38, das Verdienst zu, das Definitionsproblem der mittelalterlichen Stadt als Forschungsaufgabe herausgestellt zu haben. Belows Stadtattribute (Markort, Ummauerung, besonderer Gerichtsbezirk, Bevorzugung hinsichtlich der öffentlichen Lasten, abweichende Gestaltung der Gemeindeeinrichtungen, vielleicht auch Stadtfriede) reichen aber für eine präzise Definition nicht aus. Sein Aufsatz zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung hat die Forschungsdiskussion des 20. Jahrhunderts kaum beeinflusst. Definitionsversuch: GEORG VON BELOW, *Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung*, in: *Historische Zeitschrift* 58 (1887), 193–244, 59 (1888), 193–247, hier 58 (1887), 194.

ist bisher kaum gewürdigt worden.“¹⁶ Weber hat beide gelesen, dies aber in den Literaturangaben nicht nachgewiesen.

Schmoller rückte begrifflicher Weise die ökonomische Ausstattung und die wirtschaftlichen Zentralfunktionen der Stadt in den Vordergrund:

„Die Stadt ist ein größerer Wohnplatz als das Dorf, aber zugleich ein solcher, wo Verkehr, Handel, Gewerbe und weitere Arbeitsteilung Platz gegriffen hat, ein Ort, der auf seiner Gemarkung nicht mehr genügende Lebensmittel für alle seine Bewohner baut, der den wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und geistlichen Mittelpunkt seiner ländlichen Umgebung bildet. Man denkt aber ebenso sehr daran, daß er mit Straßen und Brücken, mit Marktplatz, mit Rat- und Kaufhaus und anderen größeren Bauten versehen, daß er durch Wall, Graben und Mauern besser als das Dorf geschützt sei, wofern ein solcher Schutz überhaupt noch nötig ist; endlich daran, daß er eine höhere politische und Gemeindeverfassung, gewisse Rechtsvorzüge besitze“¹⁷.

Auffallend ist hier das Fehlen der kultisch-kulturellen Infrastruktur (Kirchen, Klöster, Schulen), die man bei einem auch „geistlichen Mittelpunkt“ erwartet hätte.¹⁸ Auch Recht und Verfassung erscheinen fast zweitrangig.

Werner Sombart wandte sich ebenfalls scharf gegen die rechtshistorischen Einseitigkeiten der älteren Forschung und die Überbetonung des Stadtrechts: „Es ist ein furchtbarer Wahn, der die scharfsinnigsten Historiker beherrscht: daß Rechtsakte Leben schaffen können.“¹⁹ Für seine wirtschaftsgeschichtliche Thematik arbeitete er dezidiert mit einem „ökonomischen“ Stadtbegriff, wobei er ein schon bei Schmoller zu findendes Element, das Versorgungsdefizit, besonders herausstellte:

„Ich definiere: eine Stadt im ökonomischen Sinne ist eine größere Ansiedlung von Menschen, die für ihren Unterhalt auf die Erzeugnisse fremder landwirtschaftlicher Arbeit angewiesen ist. [Dann fügte er in Klammern hinzu:] (Ich habe meiner Definition, die ich in der ersten Auflage gegeben habe, das Wort ‚größere‘ hinzugefügt; im vollen Bewußtsein der leisen Unbestimmtheit, die ich damit in die Begriffsbestimmung hineintrage. Man wird niemals ziffermäßig feststellen können, wann eine Gruppe ‚nach städtischer Art‘ lebender Menschen groß genug ist, um eine ‚Stadt‘ zu bilden. Eine gewisse Größe aber muß wohl vorhanden sein: ein einzelner Mensch kann keine ‚Stadt‘ bilden. Die Quantität schlägt an einer bestimmten Stelle in die Qualität (Stadt) um. Für meine Zwecke ist, wie man sehen wird, die kleine Unbestimmtheit nicht

¹⁶ HEIT, Städte (wie Anm. 1), 391.

¹⁷ GUSTAV VON SCHMOLLER, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Teil 1, Leipzig 1908, 259.

¹⁸ HEIT, Städte (wie Anm. 1), 390–392; HEIT, Vielfalt (wie Anm. 3), 6–7.

¹⁹ WERNER SOMBART, Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, Bd. 1, Einleitung: Die vorkapitalistische Wirtschaft. Die historischen Grundlagen des modernen Kapitalismus, München – Leipzig 1916, 138–139.

von Belang.) Die besondere wirtschaftliche Färbung dieses Begriffs wird sofort deutlich, wenn wir ihn mit anderen Stadtbegriffen: etwa dem architektonischen oder dem juristischen oder dem statistischen oder sonst einem in Vergleich setzen.“²⁰

Die Stichworte Quantität und Qualität finden wir auch bei Max Weber und schließlich pointiert bei Karlheinz Blaschke. Sombarts Unterscheidung der Stadtbewohner in (primäre, sekundäre, tertiäre etc.) Städtebildner und (eher passive) Städtefüller ist die Forschung kaum gefolgt, allenfalls bei der Charakterisierung der Handwerker als Städtefüller.²¹

Max Webers berühmter Aufsatz „Die Stadt“,²² die meistzitierte definitivische Abhandlung des 20. Jahrhunderts, hat, vor allem wegen der sachlichen, räumlichen und zeitlichen Weite des Blicks, der Aufforderung zum raum-zeitlichen Vergleich und zur Ergänzung der allgemeinen Begriffsbestimmung durch die Entwicklung einer Städtetypologie mit Idealtypen und Realtypen, bis heute kaum an Attraktivität eingebüßt.²³ Die Brillanz des Textes hat Gerhard Dilcher schon 1972/75 in seiner wichtigen Abhandlung über „Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs“ herausgestellt. Er schreibt, „zur Festlegung und Abgrenzung“ dessen, was unter Stadt gemeint ist, bleibe „nur der Weg einer Typenbildung, wobei ich meine, die Ansätze Max Webers seien dabei fortzuführen; denn bei ihm verbindet sich der Überblick über eine Fülle historischen Materials mit der Kraft der Zusammenschau unter wesentlichen Gesichtspunkten, seine Methode zielt ab auf die Einbeziehung aller Kulturbereiche und ihrer Verflechtung, von sozioökonomischen Fakten bis hin zu den Leitlinien rechtlicher und religiöser Grundstrukturen.“²⁴

Es gilt in der deutschen Forschung fast als degoutant versuchen zu wollen, die Leuchtkraft der Wissenschaftsikone Weber auch nur im Geringsten abzuschwächen. Dennoch erscheint es mir nicht nur sinnvoll, sondern auch not-

²⁰ SOMBART, Kapitalismus (wie vorige Anm.), 128.

²¹ So z. B. EDITH ENNEN, Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen ⁴1987, 83.

²² MAX WEBER, Die Stadt, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 47 (1920/21), 621–772; übernommen unter dem Titel „Die nichtlegitime Herrschaft (Typologie der Städte)“ in: MAX WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. revidierte Auflage mit textkritischen Erläuterungen, hg. von JOHANNES WINCKELMANN, Tübingen 1976, 2. Halbbd., 727–814; §1: Begriff und Kategorien der Stadt, wurde unter dem Titel „Die Stadt. Begriff und Kategorien“ aufgenommen in CARL HAASE (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. 1, Darmstadt ³1978, 41–66; der Beitrag Webers wird hier zitiert nach der kritischen Ausgabe von WILFRIED NIPPEL (Hg.), Max Weber, Die Stadt, Tübingen 1999 (Max Weber Gesamtausgabe, hg. von HORST BAIER u. a., Abt. 1: Schriften und Reden, Bd. 22: Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß, Teilbd. 5, Tübingen 1999.

²³ GERHARD DILCHER, Max Weber und die historische Stadtforschung der Mediävistik, in: Historische Zeitschrift 267 (1998), 91–125; weitere Literatur bei HEIT, Städte (wie Anm. 1), 391, 394–398, und HEIT, Vielfalt (wie Anm. 3), 7–9.

²⁴ GERHARD DILCHER, Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs, in: HERBERT JANKUHN – WALTER SCHLESINGER – HEIKO STEUER (Hg.), Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter, Teil 1, Göttingen 1975, 12–32, zitiert nach dem Wiederabdruck in: DERS., Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter, Köln – Weimar – Wien 1996, 67–94, hier 70.

wendig, neben der Vorgeschichte des Artikels „Die Stadt“ mit den Anleihen bei anderen Autoren auch die Wirkungsgeschichte zu hinterfragen und manche Passagen noch einmal ganz genau zu lesen. Das Kriterium „Festungscharakter“ der Stadt, aus dem sich der für die Neuzeit sehr wichtige Realtypus der Festungs- bzw. Festungs- und Garnisonsstadt ableiten lässt, war schon Gemeingut der Städteforschung des späten 18. und 19. Jahrhunderts. Die idealtypischen Begriffe „Geschlechterstadt“ und „Plebejerstadt“ haben in der Alten Geschichte wie der Mittelalterforschung m. E. keine Rolle gespielt. Die in enger Anlehnung an Sombart entwickelten Typenbegriffe „Konsumentenstadt“ oder „Rentnerstadt“, „Produzentenstadt“ oder „Gewerbestadt“ und „Händlerstadt“ sind eher für die Neuzeit als realitätsnah anzusehen als für das Mittelalter, wenn man von unterschiedlich dominanten Kriterien in einem dem ökonomischen Stadtbegriff zugewiesenen Abnehmer-Lieferer-Schema ausgeht. Weber fordert die strenge Scheidung des ökonomischen vom politisch-administrativen Begriff der Stadt, verknüpft aber beide unter Einbezug des Elements „Gemeinde“ doch und gewinnt damit den Begriff der „Stadt des Okzidents“. Und für diesen mittelalterlichen Stadttypus bietet er tatsächlich eine knappe, auf der Kombination von fünf Kriterien beruhende Definition:

„... dazu gehörte, daß es sich um Siedelungen mindestens relativ stark gewerblich-händlerischen Charakters handelte, auf welche folgende Merkmale zuträfen: 1. die Befestigung – 2. der Markt – 3. eigenes Gericht und mindestens teilweise eigenes Recht – 4. Verbandscharakter und damit verbunden 5. mindestens teilweise Autonomie und Autokephalie (...). Ein gesonderter Bürgerstand als ihr Träger war daher das Charakteristikum der Stadt im politischen Sinn“²⁵.

Die Definition ist, vor allem durch die dreimalige Einschränkung „mindestens“ bzw. „mindestens teilweise“, alles Andere als eindeutig. Sie lässt städtische Siedlungen mit eingeschränkten Rechten, mit begrenzter Selbstverwaltung und fehlender Teilhabe an der Stadtherrschaft als vollgültige Städte zu. Wir haben hier also wesentlich mehr als die von Sombart eingeräumte „leise Unbestimmtheit“. Zentralfunktionen herrschaftlich-militärischer und wirtschaftlicher Art werden durch Befestigung und Markt angedeutet, kultisch-kulturelle Funktionen spielen anscheinend wie bei Schmoller keine Rolle als konstitutive Merkmale.

Als stärkstes und damit entscheidendes Element für den Typus der okzidentalen Stadt haben die an Max Webers Definitionsvorschlag orientierten Städteforscher das 5. Merkmal („mindestens teilweise Autonomie und Autokephalie“) betrachtet. Ich bringe hier nur zwei Beispiele: In der großen Überblicksdarstellung „Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa“ (1999), für die Gerhard Dilcher neben der Überarbeitung des der ländlichen Siedlung gewidmeten Teils von Karl Siegfried Bader als zweiten Teil „Die

²⁵ NIPPEL (Hg.), Max Weber (wie Anm. 22), 84–85.

Rechtsgeschichte der Stadt“ geschrieben hat, verweist er zu Beginn der Ausführungen über die mittelalterliche „kommunale Stadt“ auf die dynamischen Veränderungen, die ‚städtische Revolution‘ des hohen Mittelalters:

„Sie beginnt in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, und zwar fast gleichzeitig in den Landschaften des ‚Städtegürtels‘ von Flandern über Seine, Mosel und Rhein bis in die Lombardei und Toskana, und endet, mit leichten Phasenverschiebungen innerhalb dieser Landschaften, um 1200, in Deutschland spätestens 1250. Das Ergebnis ist das, was Max Weber als den Idealtypus der okzidentalen Stadt, der Stadt des westlichen Kulturkreises beschrieben hat: Die Bürgergemeinde, die Kommune, die unter eigenen Magistraten weitgehende Selbstherrschaft (Autokephalie) und Selbstbestimmung (Autonomie) einschließlich eigener Gerichtsbarkeit und eigener Rechtssetzung ausübt. So groß die Vielfalt städtischer Formen im einzelnen ist, so wenig läßt sich, hebt man sich auf eine etwas abstraktere Betrachtungsebene, dieses Ergebnis und damit die Einheitlichkeit des neuen, kommunalen Stadttypus bezweifeln.“²⁶

Man sieht, die Weber'sche Definition ist deutlich gestrafft, die zurückhaltende Vorsicht der Formulierung aufgegeben: Das erste „mindestens teilweise“ ist verschwunden, das zweite ersetzt durch „weitgehend“. Nimmt man die tendenzielle Verabsolutierung der Merkmale Autokephalie und Autonomie ernst, dann reduziert sich der Typus der okzidentalen oder kommunalen Stadt realiter auf eine überschaubare Zahl von Hochformen (Reichsstädte, freie Städte, Stadtrepubliken), die höchstens 5–10% der urbanen Siedlungsformen ausmachen.

In seinem 2007 erschienenen Beitrag „Kommunen, Stadtstaaten, Republiken. Gedanken zu Erscheinungsbild, Selbstverständnis und Außensicht italienischer Städte“, vorgetragen auf der Heilbronner Tagung „Was machte im Mittelalter zur Stadt?“, schlägt Ulrich Meier vor, unter Verwendung des Merkmals „Selbstregierung“ als absolutem Definitionskriterium für den nord- und mittellitalienischen Raum um 1300 von etwa 80 und um 1500 nur noch von 10 Städten „im vollen Sinne“, nämlich Stadtstaaten auszugehen und alle übrigen Städte, darunter auch das ca. 10.000 Einwohner starke, aber von Florenz beherrschte Prato, als quasi-città zu bezeichnen, als Orte ohne volle Stadtqualität. Auch er beruft sich ausdrücklich auf Max Weber.²⁷ Ob dieser tatsächlich eine solche Einschränkung des Begriffs Stadt und die Konzentration der Forschung auf die urbanen Hochformen intendiert hat, ist fraglich. Die Verabsolutierung des 5. Merkmals hätte er sicher als Irrweg angesehen. Denn die Beteiligung an Stadtherrschaft und Admi-

²⁶ GERHARD DILCHER, Die Rechtsgeschichte der Stadt, in: KARL S. BADER – GERHARD DILCHER, Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa, Berlin – Heidelberg – New York 1999, 248–827, hier 329.

²⁷ ULRICH MEIER, Kommunen, Stadtstaaten, Republiken. Gedanken zu Erscheinungsbild, Selbstverständnis und Außensicht italienischer Städte, in: KURT-ULRICH JÄSCHKE – CHRISTHARD SCHRENK (Hg.), Was machte im Mittelalter zur Stadt? Selbstverständnis, Außensicht und Erscheinungsbilder mittelalterlicher Städte, Heilbronn 2007, 67–89, hier 82–83; er betont das 4. Definitionselement Max Webers, den Verbandscharakter.

nistration fehlte im Okzident nicht nur den Klein- und Kümmerformen, sondern auch Mittel- und Großstädten; darunter fand sich die mit 200.000 Einwohnern größte Stadt Europas um 1500, Paris, bis zur Französischen Revolution beherrscht und verwaltet von einem königlichen prévôt.

Von den elf Thesen zur Stadtgeschichte und Städteforschung, die Hektor Ammann (1894–1967) 1930 vorlegte, hat sich vor allem die dritte als fast prophetisch erwiesen:

„Jeder Versuch der Forschung, Stadtwerdung und Stadtentwicklung nur vom wirtschaftlichen, vom politischen oder vom rechtlichen Standpunkt her zu erklären, muß ... Stückwerk bleiben. Ebenso muß der Versuch, von einem einzelnen Beispiele oder von einer beschränkten Zahl von Beispielen aus allgemeingültige Regeln für das Städtewesen zu entwickeln, verunglücken. Nur genaue, möglichst auch auf Ortskenntnis gestützte Einzeluntersuchungen aller Seiten des Städtewesens an größeren Gruppen von Städten, möglichst den gesamten Städten einer Landschaft, können allmählich die Bausteine zu einer wirklichen Kenntnis des Städtewesens liefern.“²⁸

Die gesamten Städte einer Landschaft in den Blick zu nehmen, wie es in den 1950er Jahren Ammann in der Städtelandschaft der Waadt²⁹ und Carl Haase (1920–1990) in Westfalen³⁰ taten, unter Erarbeitung exakter, d. h. auf Vollständigkeit der Darstellung zielender Karten in zeitlicher Schichtung, das erforderte auch einen neuen, offeneren und eine Vielzahl von Kriterien unterschiedlichen Gewichts berücksichtigenden Stadtbegriff. Die Elemente eines solchen, wie Haase es nannte, kombinierten Stadtbegriffs,³¹ eines Kriterienbündels, waren in der älteren Forschung bis 1930 durchaus schon vorhanden; sie wurden aber nicht kontinuierlich weiter entwickelt, sondern es kam zu Neuansätzen, die, so Alfred Heit, „mutatis mutandis den Forschungsstand eingeholt haben, den die ältere Forschung teils disparat, teils zusammengefaßt bereits darbot.“³² Die Untersuchung von Städtelandschaften wurde zur Domäne der Landeshistoriker, begleitet von Vertretern der Historischen Geographie, die ihre Kollegen mit dem nützlichen Konzept der Zentralitätsforschung vertraut machten, zuerst im Rahmen des von Edith Ennen und Walter Schlesinger geleiteten „Arbeitskreises für landschaftliche deutsche Städteforschung“.³³

²⁸ AMMANN, Thesen (wie Anm. 2), 527–528.

²⁹ HEKTOR AMMANN, Über das waadtländische Städtewesen im Mittelalter und über landschaftliches Städtewesen im allgemeinen, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 4 (1954), 1–87.

³⁰ CARL HAASE, Die Entstehung der westfälischen Städte, Münster ⁴1984.

³¹ CARL HAASE, Stadtbegriff und Stadtentstehungsschichten in Westfalen. Überlegungen zu einer Karte der Stadtentstehungsschichten, in: Westfälische Forschungen 11 (1958), 16–32, zitiert nach dem Wiederabdruck in: CARL HAASE (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. 1, Darmstadt ³1978, 67–101.

³² HEIT, Städte (wie Anm. 1), 408.

³³ Vgl. z. B. das Tagungsprotokoll von PETER SCHÖLLER, Das Marktproblem im Mittelalter, in: Westfälische Forschungen 15 (1962), 43–95, und DERS., Stadt und Einzugsgebiet. Ein geographisches Forschungsproblem und seine Bedeutung für Landeskunde, Geschichte und Kulturraumforschung (1957), wieder in: DERS. (Hg.), Zentralitätsforschung, Darmstadt 1972, 267–291.

Es ist bezeichnend, dass Carl Haase in seinem immer wieder zitierten, bahnbrechenden Aufsatz von 1958 „Stadtbe­griff und Stadtentstehungsschichten in Westfalen. Überlegungen zu einer Karte der Stadtentstehungsschichten“ sich zwar kritisch mit Sombart, Walther Gerlach und Karl Bücher auseinandersetzt und die Einseitigkeit des älteren rechtshistorischen wie historisch-ökonomischen Stadtbegriffs moniert, den wichtigen Beitrag Max Webers aber mit keinem Wort erwähnt; den hat er offenbar erst später ‚entdeckt‘. So setzt er fast unbewusst den Weber’schen Weg zum kombinierten, auf Typen zielenden Stadtbe­griff fort. Er schreibt: „Man wird notwendigerweise zu einem ‚kombinierten‘ Stadtbe­griff kommen müssen, der die Einzelbegriffe in ihrer Einseitigkeit überwindet, in sich aufnimmt und so die Stadt als Ganzheit zu erfassen strebt. Nur eine Summe von Kriterien kann den Stadtbe­griff ausmachen. An dieser Einsicht führt kein Weg vorbei.“³⁴

Zu der schwierigen Frage der Zusammensetzung des Kriterienbündels verweist er mit Recht auf die Notwendigkeit flexibler Lösungen, da viele Kriterien nur zeitweise wirksam seien:

„Das Wesen der Stadt selbst wandelt sich im Laufe der Zeit mit der Entstehung immer neuer Städte, und damit auch ihr Begriff, der immer neue Formen in sich aufnehmen muß. So setzt sich in jeder Epoche der jeweilige ‚kombinierte‘ Stadtbe­griff, das Kriterienbündel, nicht nur wegen der unterschiedlichen Quellenlage, sondern rein strukturell anders zusammen. Zumindest ändern die einzelnen Komponenten ihr Gewicht, ihre Rangordnung verschiebt sich. Nehmen wir als eine Komponente beispielsweise das Moment der Befestigung, so zeigt sich: Es wächst vom 10. Jahrhundert an in seiner Bedeutung, ist um 1200 praktisch unabdingbar für eine Stadt, wird im Verlaufe des 13. Jahrhunderts sogar häufig zur einzigen Ursache für die Anlage von Städten und sinkt dann langsam in seiner Bedeutung wieder ab, bis es im 19. Jahrhundert jedes Gewicht verliert. Bei allen anderen Kriterien könnten auf ähnliche Art Wertkurven gezeichnet oder beschrieben werden.“³⁵

Und daraus leitet Haase dann zwei entscheidende methodische Forderungen ab:

- „a) Für jede Epoche bzw. Stadtentstehungsschicht bzw. für jeden neuen Stadtypus ist eine neue Begriffsbestimmung bzw. Begriffsabgrenzung der Stadt nötig.
- b) Es müssen echte, geschichtlich begründete Epochen bzw. Stadtentstehungsschichten gebildet werden.“³⁶

Ein konkretes, knappes Definitionsangebot für einen bestimmten Stadtyp hat Haase aber nicht gemacht; er begnügte sich mit der präzisen Beschreibung der Kriterien in den einzelnen Zeitschichten. In seiner großen Monographie über

³⁴ HAASE, Stadtbe­griff (wie Anm. 31), 79.

³⁵ HAASE, Stadtbe­griff (wie Anm. 31), 80–81.

³⁶ HAASE, Stadtbe­griff (wie Anm. 31), 86.

„Die Entstehung der westfälischen Städte“³⁷ hat er seine Überlegungen zum Stadtbegriff sehr konsequent und überzeugend umgesetzt.

Die kartographische Realisation dieses Konzeptes mit der Darstellung der Definitionskriterien in Form von Piktogrammen erfolgte dann erstmals 1982 für die Rheinlande durch Edith Ennen³⁸ und zehn Jahre später durch Hans-Walter Herrmann³⁹ für den Saarraum. Während Edith Ennen, differenziert nach fünf Zeitstufen, maximal 13 Kriterien berücksichtigte, nämlich die Terminologie für den Ort und die Bevölkerung, die Elemente Bischofssitz, Stift, Kloster, Gemeindegirke, dann Markt mit Fernhandel und Gewerbe, lokaler Markt, Stadtrechtsverleihung oder Bestätigung, Stadtsiegel, erster Ansatz zur Selbstverwaltung, Pfalz, Burg und Stadtmauer, arbeitete Herrmann mit 22 Kriterien. Die Liste bei ihm lautet: Burg, Quellenterminologie, Stadtrechtsverleihung/Freiheitsbrief, Verwaltung, Stadtsiegel, Wochenmarkt, Jahrmarkt, Verkaufseinrichtung (z. B. Kaufhaus), (eigenes) Maß, Münzstätte, Juden, Lombarden, Zünfte, Zollstelle, Befestigung, administrative Zentralfunktion, Pfarrkirche, Anzahl der Klöster und Stifte, kirchliche Zentralfunktion, Wallfahrtsort, Schule, Spital/Leprosorium. Eine starre Festlegung, welche Kriterien unverzichtbar seien und ab wie vielen Kriterien man von Stadt sprechen könne, vermeiden Ennen und Herrmann mit Bedacht; denn die Kriterien haben unterschiedliches Gewicht und ihre Valenz kann sich im Laufe der Zeit verändern. Einen nicht in jeder Hinsicht überzeugenden Versuch der Gewichtung der Kriterien haben 2005 Monika Escher und Frank G. Hirschmann⁴⁰ vorgelegt.

Nach Haase hat vor allem Karlheinz Blaschke seit 1968 mit dem Aufsatz „Qualität, Quantität und Raumfunktion als Wesensmerkmale der Stadt vom Mittelalter bis zur Gegenwart“⁴¹ die Diskussion um den Stadtbegriff maßgeblich beeinflusst, und zwar am Beispiel Sachsens; der regionale Zugriff erweist sich weiträumigen Ansätzen gegenüber offenbar als überlegen. Für das abstrakte Merkmal Qualität bietet Blaschke fünf Konkretisierungen:

- „1. Die wirtschaftliche Sonderstellung der Städte innerhalb des feudal-agrarischen Bereichs ...
2. Die soziale Sonderstellung der Stadtbürger ...

³⁷ HAASE, Entstehung (wie Anm. 30).

³⁸ EDITH ENNEN, Rheinisches Städtewesen bis 1250, Köln 1982 (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Karte und Beiheft VI/1).

³⁹ HANS-WALTER HERRMANN, Städte im Einzugsgebiet der Saar bis 1400, in: MICHEL PAULY (Hg.), *Les petites villes en Lotharingie. Die kleinen Städte in Lotharingen, Luxembourg* 1992, 225–317, mit Karte „Stand der Stadtentwicklung im Einzugsgebiet der Saar um 1400“ im Anhang.

⁴⁰ MONIKA ESCHER – FRANK G. HIRSCHMANN, Die urbanen Zentren des hohen und späteren Mittelalters. Vergleichende Untersuchungen zu Städten und Städtelandschaften im Westen des Reiches und in Ostfrankreich, 3 Bde., Trier 2005 (Trierer Historische Forschungen 50/1–3), bes. Bd. 1, Kap. 1: Fragestellung, Methode und Forschungsstand, 11–61, mit „Zusammenstellung und Gewichtung der Zentralitäts- und Urbanitätskriterien“ 38–40.

⁴¹ KARLHEINZ BLASCHKE, Qualität, Quantität und Raumfunktion als Wesensmerkmale der Stadt vom Mittelalter bis zur Gegenwart, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 3 (1968), 34–50, zitiert nach dem Wiederabdruck in: DERS., *Stadtgrundriß und Stadtentwicklung. Forschungen zur Entstehung mitteleuropäischer Städte. Ausgewählte Aufsätze*, Köln – Weimar – Wien 1997 (Städteforschung A 44), 59–72.

3. Die städtische Verfassung ...
4. Die Stadtmauer ...
5. Die Stadtanlage ... mit ihrer Konzentrierung der Wohn- und Werkstätten auf engem Raum ...⁴²

Zum Merkmalsbereich Quantität berücksichtigt er „die flächenhafte Größe, die Einwohnerzahl und die Kapitalkraft ihrer Bevölkerung“, ohne für das Mittelalter mit absoluten Zahlen zu operieren; es gab aber auch damals schon Dörfer, die größer waren als eine Vielzahl von Klein- und Zwergstädten.⁴³ Relativ unsystematisch, noch nicht am Zentralitätskonzept orientiert sind die Ausführungen zur Raumfunktion; als Stichworte findet man: Nahmarktort, Austausch von gewerblichen gegen landwirtschaftliche Erzeugnisse, Zunftzwang, Bierzwang; Stadt als kulturelles Zentrum (Schule, bildende Künstler, Kunsthandwerk); Mauer, Schutz in Kriegszeiten für die ländliche Bevölkerung; Verwaltungsmittelpunkt, Sitz des Patrimonialgerichts; verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Stadt und Land; Sozialprestige der Stadt. Auch Blaschke plädiert für die „Kombination der Wesensmerkmale“.⁴⁴ Zu einer regelrechten, d. h. knappen Definition hat er sich nicht durchringen können.

Einen sehr gut durchdachten Katalog von Kriterien, die man gewissermaßen abarbeiten kann, hat vor wenigen Jahren Wilfried Ehbrecht in der Festschrift für Peter Johanek vorgelegt. Sein Bündel von Merkmalen für städtische Qualität umfasst neun Gruppen:⁴⁵

- „1. die Stadtgestalt zeigt in Grundriß (Kleinparzellierung) und Aufriß eine baulich verdichtete Dauersiedlung,
2. der Markt in vielfältigen Formen ist der wirtschaftliche Kern jeder Stadt,
3. nicht agrarische Struktur, sondern ein differenziertes Gewerbe sichert zum Teil den Lebensunterhalt,
4. ein Mindestmaß an städtischer Selbstverwaltung und Rechtsausübung durch stadteigene Institutionen verändert das Verhältnis zur Ortsherrschaft,
5. dazu gehört die Ausgrenzung von Stadtfläche und Gemarkung aus einem herrschaftlich anders organisierten ‚Umland‘,
6. die Stadt garantiert den Schutz ihrer Bürger, Einwohner und Gäste durch eine Befestigung (Mauer, Graben, Palisaden) sowie durch Geleitsicherung und Handelsverträge auch außerhalb und unterwegs,

⁴² BLASCHKE, Qualität (wie vorige Anm.), 60.

⁴³ BLASCHKE, Qualität (wie Anm. 41), 63–66.

⁴⁴ BLASCHKE, Qualität (wie Anm. 41), 66–68.

⁴⁵ WILFRIED EHBRECHT, *civile ius per novos iurantes consuetum est ab antiquo novari in Fivelgoniae*. Merkmale nichtagrarischer Siedlungen im mittelalterlichen Friesland zwischen Lauwers und Weser, in: WILFRIED EHBRECHT u. a. (Hg.), *Der weite Blick des Historikers. Einsichten in Kultur-, Landes- und Stadtgeschichte. Peter Johanek zum 65. Geburtstag*, Köln – Weimar – Wien 2002, 409–452, hier 417–418.

7. Stadt und Bürger, die sich auch so nennen, bedürfen gemeinschaftsstiftender und immer wieder -erneuernder Feste zur Sicherung ihrer Identität,
8. Gilden und Bruderschaften, Kirchen und Kapellen, Stifte und Klöster, die zum Teil auch das für den Alltag und das Selbstbewußtsein notwendige Maß an Schriftlichkeit und Bildung ermöglichen, sorgen für die religiöse, kulturelle und soziale Integration, zu der Armen- und Krankenfürsorge gehören,
9. insgesamt erhöhen kirchliche, soziale, politische, wirtschaftliche und kulturelle Funktionen die städtische Zentralität und bestimmen ihren Rang im Verhältnis zueinander und zum Land.“

Dieses Kriterienbündel bietet eine sehr gute Arbeitsgrundlage, wenn man sich entscheiden muss, ob man eine Siedlung als Stadt bezeichnet oder nicht. Die Zahl der Kriterien lässt sich zweifellos noch erweitern. Es müssen auch keineswegs alle gegeben sein, um die Stadtqualität abzusichern. Evamaria Engel hat aber mit Recht betont, dass sich diese Auswahl „kaum noch in eine handhabbare Definition zwingen“⁴⁶ lässt.

Die Aufgabe, eine knappe Definition zu entwickeln, stellte sich für den Verfasser dieser Zeilen, als er in den späten 1970er Jahren den Auftrag übernahm, für Meyers Enzyklopädie⁴⁷ den historischen Teil des Lexikonartikels Stadt zu schreiben, also eine Definition zu finden, die Erscheinungsformen zwischen dem 5. vorchristlichen Jahrtausend (Zweistromland, Ägypten) und der Gegenwart auf einen gemeinsamen Nenner bringt. Der Lexikontext wurde dann auch in zwei Aufsätze und einen Ausstellungskatalog von 1983 übernommen,⁴⁸ dies sei deshalb betont, da besonders ‚schlaue‘ Nachwuchshistoriker irgendwann sicher behaupten werden, die Definition sei aus dem ‚Meyer‘ abgeschrieben worden.

Evamaria Engel hat in einer Reaktion dem Autor dieses Beitrags jedenfalls den „Mut“ zu einem ausformulierten Definitionsvorschlag bescheinigt.⁴⁹ Einem kritischen Hinweis von Klaus Flink folgend – er monierte das Fehlen des Stadtrechts als Kriterium – wurde dieser Vorschlag 2003 noch etwas verbessert und

⁴⁶ EVAMARIA ENGEL – FRANK-DIETRICH JACOB, *Städtisches Leben im Mittelalter. Schriftquellen und Bildzeugnisse*, Köln – Weimar – Wien 2006, 14.

⁴⁷ Meyers Enzyklopädisches Lexikon, 9. Auflage, Bd. 22, Mannheim – Wien – Zürich 1978, 412–414.

⁴⁸ FRANZ IRSIGLER, *Stadt und Umland in der historischen Forschung. Theorien und Konzepte*, in: NEITHARD BULST – JOCHEN HOOCK – FRANZ IRSIGLER (Hg.), *Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft. Stadt-Land-Beziehungen in Deutschland und Frankreich, 14. bis 19. Jahrhundert*, Trier 1983, 13–38, hier 26–27; DERS., *Stadtwirtschaft im Spätmittelalter. Struktur – Funktion – Leistung*, in: *Stadt, Kirche, Reich. Neue Forschungen zur Geschichte des Mittelalters anlässlich der 1200. Wiederkehr der ersten urkundlichen Erwähnung Bremens*, Bremen 1983, 81–100, hier 84; DERS., *Luthers Herkunft und Umwelt – Wirtschaft und Gesellschaft der Zeit*, in: GERHARD BOTT (Hg.), *Martin Luther und die Reformation in Deutschland*, Ausstellungskatalog, Nürnberg 1983, 17–40, hier 26.

⁴⁹ ENGEL – JACOB, *Städtisches Leben* (wie Anm. 46), 14.

damit den mittelalterlichen Bedingungen städtischer Qualität angepasst.⁵⁰ Jetzt lautet die Definition:

Stadt ist eine vom Dorf und nichtagrarischen Einzwecksiedlungen unterschiedene Siedlung relativer Größe mit verdichteter, gegliederter Bebauung, beruflich spezialisierter und sozial geschichteter Bevölkerung, Selbstverwaltungsorganen, einer auf Gemeindestrukturen aufbauenden, freie Lebens- und Arbeitsformen sichernden Rechtsordnung⁵¹ sowie zentralen Funktionen politisch-herrschaftlich-militärischer, wirtschaftlicher und kultisch-kultureller Art für eine bestimmte Region oder regionale Bevölkerung. Erscheinungsbild, innere Struktur sowie Zahl und Art der Funktionen sind nach Raum und Zeit verschieden: Die jeweilige Kombination bestimmt einmal die Individualität der Stadt, zum Anderen ermöglichen typische Kombinationen die Bildung von temporären und regionalen Typen oder Leitformen, je nach den vorherrschenden Kriterien.

Gerne sei konzediert, dass diese Definition stärker von der landesgeschichtlichen Städteforschung (Haase, Blaschke, Edith Ennen) und der Zentralitätsforschung beeinflusst ist als vom Konzept der okzidentalen Stadt Max Webers. Es ist eine Arbeitsdefinition, die es der Forschung leichter machen kann zu entscheiden, was in einer bestimmten Epoche zur Stadt macht, wann eine präurbane Siedlung Stadt wird und wo die Grenze zwischen Stadt und gefreiter Siedlung liegt, die als eigenständiger, von der Herrschaft gewollter, in Spätmittelalter und Frühneuzeit sehr wichtiger Siedlungstyp zwischen Dorf und Stadt begriffen worden ist, wie das kürzlich Wilfried Ehbrecht⁵² noch einmal klar gestellt hat. Ohne die Möglichkeit der Abgrenzung der Siedlungstypen ist die Untersuchung größerer Städtelandschaften aussichtslos. Alfred Heit hat mir freundlicherweise bescheinigt, die von mir einbezogene Typologie weise „den Weg von der Definition zur wissenschaftlichen Praxis. Von dieser kommen die Impulse zur definitorischen Weiterentwicklung. Definition ist damit kein entbehrliches Anhängsel unserer Wissenschaft, sondern ein konstitutives Element“.⁵³

In der Stadtgeschichtsforschung wurde die erste Fassung meiner Definition mit einiger Verspätung ab 1994 rezipiert⁵⁴ und meist auch akzeptiert. Die Auf-

⁵⁰ FRANZ IRSIGLER, Was machte eine mittelalterliche Siedlung zur Stadt? In: Universität des Saarlandes, Universitätsreden 51, Saarbrücken 2003, 17–44, zitiert nach dem Wiederabdruck in: VOLKER HENN u. a. (Hg.), *Miscellanea Franz Irsigler*. Festgabe zum 65. Geburtstag, Trier 2006, 469–486, hier 486.

⁵¹ Der Abschnitt „Selbstverwaltungsorganen ... Rechtsordnung“ ist das Zugeständnis an Klaus Flink, mit dem er aber noch nicht ganz zufrieden ist.

⁵² WILFRIED EHBRECHT, „Minderstadt“ – Ein tauglicher Begriff der vergleichenden historischen Städteforschung?, in: HERBERT KNITTLER (Hg.), *Minderstädte – Kümmerformen – Gefreite Dörfer. Stufen zur Urbanität und das Märkteproblem*, Linz 2006 (Beiträge zur Geschichte Mitteleuropas 20), 1–50.

⁵³ HEIT, Vielfalt (wie Anm. 3), 11.

⁵⁴ PETER JOHANEK, Landesherrliche Städte – kleine Städte. Umriss eines europäischen Phänomens, in: JÜRGEN TREFFEISEN – KURT ANDERMANN (Hg.), *Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland*. Sigmaringen 1994 (Oberrheinische Studien 12), 9–25, hier 16; HELMUT FLACHENECKER, Vom schwierigen Umgang mit Mensch und Natur. Neuere Arbeiten aus dem Gebiet der Stadtgeschichtsforschung, in: *Historisches Jahrbuch* 116 (1996), 476–495, hier 479; ALFRED HEIT, Stadt, Stadt-Land-Beziehung,

nahme in Band 9 des neuen „Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte“⁵⁵ durch Wolfgang Reinhard kann man vielleicht als Gütesiegel ansehen. Dennoch ist sie auch nach der von Klaus Flink angeregten Ergänzung und Anpassung an die mittelalterlichen Verhältnisse diskussionsbedürftig und im Detail sicher auch zu verbessern. Die Unterscheidung von Dorf und den nichtagrarischen Einzelsiedlungen muss man wohl ergänzen durch die Abgrenzung von den gefreiten Siedlungen. Aber es gibt Städtelandschaften wie Unteritalien und Teile Spaniens, in denen die Scheidung vom Dorf überflüssig erscheint, weil es diese ländliche Siedlungsform dort gar nicht gibt. Evamaria Engel hat vorgeschlagen, neben der sozial und beruflich geschichteten auch die ‚geschlechtlich geschichtete Bevölkerung‘ zum Kriterium zu machen;⁵⁶ dabei würde ich ihr nicht folgen. Mancher wird das von Möser bis Weber so stark betonte Merkmal der Befestigung als Element der Definition einfordern. Doch es gibt nicht nur in England „Städte ohne Mauern“.⁵⁷ Man könnte aber, den Anregungen von Ehbrecht und Engel⁵⁸ folgend, in breiterer Generalisierung die Schutzgewährung für Bürger und Einwohner einfügen, die auch in einer Stadt ohne Mauern oder Wall und Graben gegeben war. Ich sträube mich noch immer gegen die Aufnahme des Stadtrechts in Form eines stadtherrlichen Privilegs als ‚hartes‘ Kriterium, würde jedoch Privilegien als Grundlage der Stadtqualität und der bürgerlichen Lebensform akzeptieren. Aber alle diese Ergänzungen müssten auf Kosten der Kürze und Griffigkeit gehen. Wenn Wilfried Ehbrecht „Stadt als eine Lebensform des Unterschiedes in einer auf dichtem Raum arbeitenden, wohnenden und den Umgang miteinander in der Gemeinschaft regelnden, so den inneren Frieden sichernden und sich nach außen abgrenzenden Gesellschaft“⁵⁹ sieht, hat er tatsächlich sehr viel vom Wesen nicht nur der mittelalterlichen Stadt und ihrer Bewohner im Blick, aber auf den durch die Zentralfunktionen aufgebauten Bedeutungsüberschuss gegenüber dem Umland möchte ich ungern verzichten.

Einen knappen, an meine Definition angelehnten, aber auch auf Max Weber und die ältere Städteforschung zurückgreifenden Vorschlag hat 1997 Peter Joha-

Städtelandschaft. Über die Entwicklung der geschichtswissenschaftlichen Definition historischer Siedlungsphänomene, in: MONIKA ESCHER u. a. (Hg.), Städtelandschaft – Städtenez – zentralörtliches Gefüge. Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter, Trier 2000 (Trierer Historische Forschungen 43), 55–78, hier 59; 2005 ESCHER – HIRSCHMANN, Zentren (wie Anm. 40), Bd. 1, 15.

⁵⁵ WOLFGANG REINHARD, Reichsreform und Reformation 1495–1555, in: GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 9, Stuttgart 2001, 109–414, hier 174–175.

⁵⁶ ENGEL – JACOB, Städtisches Leben (wie Anm. 46), 15.

⁵⁷ BÄRBEL BRODT, Städte ohne Mauern. Stadtentwicklung in East Anglia im 14. Jahrhundert, Paderborn u. a. 1997.

⁵⁸ EHBRECHT, Merkmale (wie Anm. 45), 418, Merkmal 6; ENGEL – JACOB, Städtisches Leben (wie Anm. 46), 14.

⁵⁹ WILFRIED EHBRECHT, Zum Stand moderner Stadtgeschichtsschreibung, in: HANS-PETER BECHT – JÖRG SCHADT (Hg.), Wirtschaft – Gesellschaft – Städte. Festschrift für Bernhard Kirchgässner zum 75. Geburtstag, Ubstadt-Weiher 1998, 13–31, hier 21: zur Kritik an der Verwendung des Begriffs „Unterschied“ HEIT, Stadt (wie Anm. 54), 59, Anm. 23.

nek in der Festgabe für Wilhelm Rausch gemacht. Er sieht die Stadt gekennzeichnet durch

„verdichtete und gegliederte Bebauung auf umgrenzter, durch Befestigung markierter Fläche, rechtlich vom sie umgebenden Umland geschieden, bewohnt von im Prinzip gleichgestellten und sich selbst verwaltenden Bürgern. Diese Stadtbevölkerung selbst ist beruflich spezialisiert und sozial geschichtet, der Platz selbst ausgestattet mit politisch-herrschaftlich-militärischen und vor allem wirtschaftlichen zentralen Funktionen, wobei bei den letzteren Handwerk, Gewerbe und Handel dominieren.“⁶⁰

Ich habe mich gefragt, ob der Verzicht auf die Nennung von kultisch-kulturellen Zentralfunktionen, die ja auch bei Sombart und Max Weber keine Rolle spielten, bewusst geschehen ist. Tatsächlich sind diese Zentralfunktionen nur bei den reich mit kirchlichen, auch Wissen und Kultur vermittelnden Institutionen ausgestatteten Groß- und Mittelstädten sowie den Stadttypen Stiftsstadt und Klosterstadt sehr gut nachzuweisen, nicht aber bei den kleinen Mittelstädten und den Klein- und Zwergstädten, wo Pfarrkirche und Schule kaum etwas zum Bedeutungsüberschuss gegenüber dem Umland beitragen. Die meisten Pfarrrechte machten an den Stadtgrenzen halt, und manche Städte wurden erst in der Frühen Neuzeit aus den ländlichen Urfarreien entlassen, etwa Marburg a. d. Lahn (Cappel) und Saarbürg (Ayl). Ich habe tatsächlich auch daran gedacht, die kultisch-kulturellen Zentralfunktionen als „weiches“ Kriterium der Stadtqualität aus der Definition zu nehmen.

Die Diskussion um den Stadtbegriff bleibt also offen, für die Annäherung gibt es noch viel Spielraum. Der Wunsch nach einer möglichst kurzen, aber dennoch absolut treffenden Definition erscheint mir unerfüllbar. Die bisherigen auf einen Satz begrenzten Vorschläge überzeugen nicht,⁶¹ der von Carl Haase⁶² dem großen Stadthistoriker Erich Keyser zugeschriebene Satz „Stadt ist, was sich selbst Stadt nennt“, hat kaum Erklärungswert. Man wird andererseits auch akzeptieren müssen, dass Max Webers fünf Kriterien weiterhin für das optimale Angebot gehalten werden,⁶³ das künftige Diskussionen nahezu überflüssig mache.

⁶⁰ PETER JOHANEK, Tradition und Zukunft der Stadtgeschichtsforschung in Mitteleuropa, in: Im Dienste der Stadtgeschichtsforschung. Festgabe für Wilhelm Rausch zur Vollendung seines 70. Lebensjahres, Linz 1997 (Pro Civitate Austriae, Sonderheft), 37–62, hier 39.

⁶¹ Z. B. RAYMOND VAN UYTVEN, Stadsgeschiedenis in het Noorden en Zuiden, in: Algemene geschiedenis der Nederlanden, Bd. 2: Middeleeuwen, Haarlem 1982, 188–253, hier 205–206: „De stad is een nederzetting met centrale functies, waaraan zij haar gediversificeerde sociaal-economische structuur, haar relatief dichte bevolking en geconcentreerde bebouwing en een tegenover de omgeving afstekend uiterlijk en een eigen mentaliteit dankt.“

⁶² HAASE, Stadtbegriff (wie Anm. 31), 77.

⁶³ Das jüngste Plädoyer bietet MICHAEL ROTHMANN, Stadtkommunen, in: MATTHIAS MEINHARDT – ANDREAS RANFT – STEPHAN SELZER (Hg.), Mittelalter, München 2007 (Oldenbourg Geschichte Lehrbuch), 229–238, hier 230: „Max Webers klassischer und als zweckmäßiger Arbeitsbegriff kaum übertroffener Idealtypus der okzidentalsten Stadt etwa reduziert diese Komplexität [des Phänomens Stadt, F. I.] auf fünf wesentliche Merkmale.“